

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2089 und 2168

Urteil Nr. 59/2002
vom 28. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 über den Postdienst in der vor dem 18. August 1999 geltenden Fassung, gestellt vom Handelsgericht Huy und vom Friedensrichter des ersten Kantons Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 15. November 2000 in Sachen der I.P.C. Europe GmbH gegen Die Post, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Beinhalten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1956, darunter insbesondere Artikel 23, in der vor dem 18. August 1999 geltenden Fassung, d.h. vor dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999, wodurch ein System der Haftungsbeschränkung zugunsten Der Post eingeführt wird, in der durch den Kassationshof in dessen Urteil vom 12. Dezember 1996 vermittelten Auslegung, eine zweifache Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie ein System der Entschädigung regeln, wobei einerseits zwischen den Privatpersonen, die den von Der Post angebotenen Dienst Taxipost in Anspruch nehmen, und den Privatpersonen, die sich an Privatunternehmen, die einen ähnlichen Dienst anbieten, wenden, und andererseits zwischen Der Post und den besagten Privatunternehmen unterschieden wird, da die Haftungsbeschränkungsklauseln, die die Privatunternehmen in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen, von den Rechtsprechungsorganen nicht berücksichtigt werden könnten, weil sie eine für die betreffende Vertragsart wesentliche Vertragspflicht aufheben, während Die Post eine Haftungsbeschränkung gesetzgeberischer Art genießt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2089 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 20. April 2001 in Sachen E. Krits gegen Die Post, dessen Ausfertigung am 27. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des ersten Kantons Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der ehemalige Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956, der Die Post außer in den in den Artikeln 16 bis 22 desselben Gesetzes vorgesehenen Fällen von jeder Haftung befreit, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen der Beklagten und den Privatunternehmen, die Dienstleistungen, welche mit denjenigen Der Post vergleichbar sind, erbringen und sich nicht jeder Haftung entziehen können, unter Berücksichtigung von Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2168 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die beanstandete Bestimmung und die Tragweite der präjudiziellen Fragen

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf den früheren Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 über den Postdienst, bevor er aufgehoben wurde durch Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 « zur Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der geltenden Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität ergeben ».

Vor dieser Aufhebung bestimmte Artikel 23:

« Außer in den oben eigens aufgeführten Fällen haftet Die Post nicht für die ihr aufgetragenen Dienste.

Gleiches gilt für die Personen, die Der Post ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen. »

B.2. Wie der Verweisungsrichter in der Rechtssache Nr. 2089 - unter Hinweis auf das Urteil des Kassationshofes vom 12. Dezember 1996 - ausdrücklich hervorhebt, galt diese Haftungsbefreiung für alle Der Post anvertrauten Dienste, unabhängig von ihrer Art.

Der Hof stellt allerdings fest, daß diese Haftungsbefreiung dem Hof zur Überprüfung nur insofern vorgelegt wird, als sie auf die Dienste anwendbar war, die sowohl von Der Post als auch von Privatunternehmen übernommen werden konnten; deshalb geht es bei diesem Streitfall nur um die Dienste, die nicht in Artikel 141 A Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen aufgeführt waren, und zwar vor der Abänderung dieser Bestimmung durch den obengenannten königlichen Erlaß vom 9. Juni 1999.

Bezüglich der durch das Monopol Der Post gedeckten Aufgaben war die Haftungsbefreiung nicht von der Art, daß sie zu einem Behandlungsunterschied zwischen Der Post und den Privatunternehmen - oder zwischen den jeweiligen Benutzern - geführt hätte, da diese Unternehmen weder solche Aufgaben übernehmen konnten, noch deshalb ihre Haftung in diesem Rahmen eventuell in einen Streitfall hätten verwickelt sehen können.

In Hinsicht auf die durch den Ministerrat erhobenen Einreden

B.3. Der Ministerrat beanstandet die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Fragen, und zwar sowohl bezüglich der Wahl der dem Hof zur Überprüfung vorgelegten Bestimmung als auch bezüglich des Nutzens der Antwort, die der Hof darauf geben könnte.

In Hinsicht auf die erste Einrede

B.4. Wie in B.2 *in fine* erwähnt, konnte die durch den früheren Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 festgelegte Haftungsbefreiung einen Behandlungsunterschied nur insofern einführen, als einige Postdienste - die durch diese Befreiung gedeckt waren, wenn sie durch Die Post übernommen wurden - Privatunternehmen übertragen werden konnten, ohne daß ihnen allerdings dieselbe Befreiung zuteil wurde; diese Situation ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen entstanden, und insbesondere durch dessen Artikel 141 A Absatz 3, mit dem eine Anzahl von Kategorien von Sendungen, unter ihnen der Eilpostversand, vom Postmonopol ausgeschlossen wurden. Wenn auch diese Bestimmung des Gesetzes vom 21. März 1991 zwar den Zeitpunkt festgelegt hat, von dem an die durch den früheren Artikel 23 festgelegte Haftungsbefreiung zu dem beanstandeten Behandlungsunterschied geführt hat, ist doch der Ursprung dieses Unterschieds im früheren Artikel 23 selbst zu suchen.

Die erste durch den Ministerrat erhobene Einrede wird zurückgewiesen.

In Hinsicht auf die zweite Einrede

B.5. Die Frage, ob es für den Verweisungsrichter sinnvoll ist, daß der Hof eine im vorliegenden Fall bestehende Diskriminierung feststellen würde, ohne die dafür ursächliche Norm zu präzisieren, muß nur untersucht werden, wenn der Hof zu einer solchen Schlußfolgerung kommt.

Zur Hauptsache

B.6. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied besteht darin, daß hinsichtlich der nicht unter das Monopol Der Post fallenden Aufgaben der frühere Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 dazu führte, daß Die Post von ihrer Haftung befreit wurde, wenn diese Aufgaben durch sie übernommen wurden, während dies nicht für die Privatunternehmen zutraf, die vergleichbare oder ähnliche Dienste übernahmen.

Dieser Behandlungsunterschied bezieht sich auf einen die o.a. Dienste betreffenden Unterschied, und zwar sowohl was Die Post und die Privatunternehmen angeht als auch ihre jeweiligen Benutzer.

In Hinsicht auf den Behandlungsunterschied zwischen Der Post und den Privatunternehmen, die vergleichbare Dienste erbringen

B.7.1. Aus den Vorarbeiten zum früheren Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 geht hervor, daß das einzige Ziel dieser Bestimmung darin lag, die schon in Artikel 48 des Gesetzes vom 30. Mai 1879 vorgesehene Haftungsbefreiung auf die Personen auszudehnen, « die ihre Mitarbeit der Postverwaltung zur Verfügung stellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1955-1956, Nr. 519/1, S. 8). Der Grund für diesen Artikel 48 war in den Vorarbeiten folgendermaßen erläutert worden (*Ann.*, Kammer, 1877-1878, Nr. 32, S. 61):

« Der Gesetzgeber hat der Postverwaltung niemals irgendeine Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung von den der Post anvertrauten Diensten auferlegt, und das Gesetz vom 1. März 1851 hat bezüglich des Telegraphen Gleiches festgelegt. [...]

Die Nichthaftung der Post ist auch in ausländischen Gesetzgebungen festgelegt.

Die vom gemeinen Recht abweichenden Grundsätze werden durch die Notwendigkeiten des Postdienstes gerechtfertigt. Der Umfang, die komplexe Art, die hohe Anzahl aller Arten von Verrichtungen, die Unmöglichkeit, Irrtümer und Unkorrektheiten wegen des zahlreichen und weit verstreut arbeitenden Personals zu verhindern, machen einige Unregelmäßigkeiten unvermeidlich.

Würde die Postverwaltung den Ansprüchen einer unbeschränkten Haftung ausgeliefert werden, dann müßte der Dienst verschleppende und kostspielige Vorsorgemaßnahmen treffen, die Tarife müßten im Verhältnis zu den Ausgaben und Kosten erhöht werden, und schließlich müßten die Einfachheit, die Schnelligkeit und die Erschwinglichkeit, die kennzeichnend sein müssen für eine gute Organisation der Post, zum Schaden des Gemeinwohls aufgegeben werden ».

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der Gesetzgeber es aufgrund des spezifischen Charakters der Postverwaltung - insbesondere aufgrund des Umfangs der durchgeführten Verrichtungen und des Umfangs und der geographischen Streuung des Personals - für nötig hielt, die Haftungsbefreiung Der Post vorzusehen, da nämlich teure und die Arbeitsweise erschwerende Vorsorgemaßnahmen, die durch eine Haftungsregelung erforderlich geworden wären, als unvereinbar angesehen wurden mit der vom Postdienst verlangten Schnelligkeit und Kostengünstigkeit.

B.7.2. Das Gesetz vom 21. März 1991 hat, in der vor der Abschaffung der Haftungsbefreiung Der Post geltenden Fassung, unter den Der Post anvertrauten Aufgaben öffentlichen Dienstes zwischen den Diensten, die unter ihr Monopol fallen, und denen, die nicht unter ihr Monopol fallen, einen Unterschied eingeführt (Artikel 141).

Dennoch hat dasselbe Gesetz in seinem früheren Artikel 142 Der Post verschiedene Verpflichtungen auferlegt, die sich auf alle Aufgaben Der Post bezogen, einschließlich jener, die nicht unter ihr Monopol fallen. Dieser Artikel 142 bestimmte:

« Die Post übernimmt folgende Verpflichtungen:

1° in jeder Gemeinde oder Teilgemeinde des Königreiches muß mindestens ein Briefkasten für das Einwerfen von Postsendungen vorhanden sein;

2° für jede dieser Verwaltungsuntergliederungen muß täglich, außer an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, mindestens eine Briefkastenleerung, eine Versendung und eine Zustellung dieser Postsendungen erfolgen;

3° in die Zustellung müssen alle Wohnungen des Königreichs mit einbezogen werden, insoweit sie über einen Briefkasten verfügen, der in Reichweite an der Grenze zur öffentlichen Straße angebracht ist und der durch den Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Reglementierung entspricht;

[...] ».

Durch Auferlegung dieser Verpflichtungen bestätigte der frühere Artikel 142 des Gesetzes vom 21. März 1991 die Notwendigkeit für Die Post, die von ihr übernommenen Aufgaben für das gesamte Staatsgebiet und mit einer vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mindestfrequenz zu erledigen, mit den sich daraus nicht nur hinsichtlich der Kosten, sondern auch hinsichtlich des Umfangs und der geographischen Streuung ihres Personals ergebenden Folgen.

B.8. Im Lichte der oben dargelegten spezifischen Charakteristika, die durch den Gesetzgeber sowohl vor als auch während der Annahme des Gesetzes vom 21. März 1991 anerkannt wurden, und im Lichte der wesentlichen Erhöhung des daraus resultierenden Haftungsrisikos scheint es nicht ungerechtfertigt, daß der Gesetzgeber es für notwendig gehalten hat, die durch Die Post übernommenen Aufgaben, einschließlich jener, die nicht zu ihrem Monopol gehören, einer Haftungsbefreiungsregelung zu unterwerfen.

Der Hof weist übrigens darauf hin, daß es sich dabei nicht um eine absolute Haftungsbefreiung handelte, da die früheren Artikel 16 bis 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 vor ihrer Aufhebung durch den königlichen Erlaß vom 9. Juni 1999 verschiedene Sonderfälle vorgesehen hatten, in denen Die Post haftbar war.

B.9. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen, insoweit sie sich beziehen auf den Behandlungsunterschied zwischen Der Post und den Privatunternehmen, die Dienste erledigen, die ähnlich mit denen Der Post sind oder diesen vergleichbar, verneinend beantwortet werden müssen.

In Hinsicht auf den Behandlungsunterschied bei den Benutzern

B.10. Insoweit sich die in der Rechtssache Nr. 2089 gestellte Frage auf den Behandlungsunterschied zwischen den Benutzern - die mit der Haftungsbefreiung Der Post konfrontiert werden, wenn sie deren Dienste beanspruchen, während dies nicht der Fall ist, wenn sie sich an ein Privatunternehmen wenden, das einen ähnlichen Dienst anbietet - bezieht, muß sie ebenfalls verneinend beantwortet werden, und zwar aus den gleichen Gründen wie denen, die oben dargelegt worden sind und diesen Behandlungsunterschied zwischen Der Post und diesen Unternehmen rechtfertigen. Der Hof weist überdies darauf hin, daß es dem Verbraucher, da nur Dienste beanstandet werden, die sowohl durch Die Post als auch durch Privatunternehmen übernommen werden können, überlassen ist, sich über die Vor- und Nachteile der einen oder der anderen Formel zu informieren - einschließlich der Haftung für den Fall, daß er einen Schaden erleidet - und deshalb in voller Kenntnis der Sachlage zu wählen und die Folgen zu tragen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 über den Postdienst in der vor seiner Aufhebung durch Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior